



Prof. Dr. Rolf Bietmann, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Prof. für Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Erfurt



Chancen und Risiken der Leiharbeit

Bei der Überlassung von Arbeitskräften handelt es sich um eine Form des drittbezogenen Personaleinsatzes, infolgedessen ein Unternehmer einen Arbeitnehmer einstellt und diesen dann zum Zwecke der Arbeitsleistung einem Dritten überlässt.

Was vor allem arbeitsrechtlich hinter dieser Definition steckt, darüber sprach TOP mit dem Wirtschafts- und Arbeitsrechtler Prof. Dr. Rolf Bietmann.

Herr Prof. Bietmann, wie hoch ist eigentlich der Anteil der Leiharbeitnehmer an der Gesamtzahl der Beschäftigten?

Leiharbeit ist spätestens seit der 2008 beginnenden internationalen Finanzkrise zu einem wichtigen Arbeitsmarktinstrument geworden. Ungefähr 11.000 Leiharbeitsfirmen beschäftigen mehr als zwei Prozent der arbeitenden Bevölkerung. Dies entspricht ungefähr 900.000 Leiharbeitsverhältnissen.

Wie erklären sich die Begriffe Leih- und Zeitarbeit?

Das ist historisch bedingt. Gesetzlich war die Überlassungsdauer früher auf drei Monate befristet. Insoweit sprach man von Zeitarbeit.

Diese Regelung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist später aufgehoben worden, so dass Arbeitnehmer ohne zeitliche Grenze an einen Arbeitgeber verliehen werden können.

Wo liegen die Vorteile der Leiharbeit für die Arbeitgeber?

Arbeitgeber profitieren bei starken Nachfragesituationen mit hohem Personalbedarf, da keine unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer mit Kündigungsschutz eingestellt werden müssen. Leiharbeitnehmer können bei sinkendem

Beschäftigungsbedarf an die Leiharbeitsfirmen zurückgegeben werden, da diese die rechtlichen Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer sind. Abfindungen und Kündigungsschutz entfallen für den ausleihenden Arbeitgeber. Leiharbeit ist insoweit ein Instrument zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

Wo liegen denn die Risiken dieses Modells?

Leiharbeitsfirmen bedürfen einer Erlaubnis zur Verleihung von Arbeitnehmern. Fehlt diese, ist der Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher unwirksam. Es entsteht quasi automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Arbeitnehmer. Auch haftet der Verleiher nicht für die Qualität der Arbeitsleistung des entliehenen Arbeitnehmers. Führt schließlich der Verleiher Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß für den Arbeitnehmer ab, haftet der Entleiher. Darum empfiehlt es sich, nur mit anerkannt seriösen Verleiherfirmen zusammenzuarbeiten. Ansonsten kann Leiharbeit für Arbeitgeber zu einem teuren Abenteuer werden.

Vielen Dank für das Gespräch.